

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses (öffentliche Sitzung ab
18:00 Uhr)
am 30.11.2021

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Marcel Kaldek
Herr Dr. Simon Lange
Herr André Langeworth
Frau Carla Steinkröger

SPD

Herr Sven Frischemeier
Herr Ulrich Gödde
Herr Markus Müller
Frau Karin Schrader

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dominic Hallau
Herr Paul John
Herr Jens Julkowski-Keppler
Herr Dominik Schnell

BfB

Herr Dietmar Krämer

AfD

Frau Heliane Ostwald

FDP

Herr Rainer Seifert

Die Partei

Herr Daniel Hofmann

Die Linke

Herr Bernd Vollmer

Bürgernähe

Frau Gordana Kathrin Rammert

LiB

Herr Michael Gugat

Beratende Mitglieder

Herr Dr. Andreas Bruder
Herr Jan Scholten
Herr Robert Alich

Von der Verwaltung:

Herr Moss	Beigeordneter Dezernat 4
Herr Lewald	Amt für Verkehr
Herr Beck	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt

Vom Beirat für Stadtgestaltung:

Herr Drees	17:00 bis 17:30
------------	-----------------

Schriftführung

Herr Pielsticker	Bauamt
------------------	--------

Vor Eintritt in die Öffentlichkeit

Herr Strothmann begrüßt die Anwesenden zur 13. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses in dieser Wahlperiode. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Es erfolgen folgende Änderungen in der Tagesordnung:

Ein gemeinsamer Änderungsantrag zu TOP 8 wird von den Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vorgelegt (nachträglich TOP 8.1).

Herr Strothmann teilt mit, dass die Beschlussvorlage (TOP 8) und der Änderungsantrag (TOP 8.1) in einer Sondersitzung des Ausschusses am 09.12.2021 um 16:00 in der Stadthalle unmittelbar vor der Ratssitzung beraten werden. TOP 8 und 8.1 werden deshalb abgesetzt.

Die Tagesordnungspunkte 4.5, 4.6, 4.7, 9, 10, 11 und 18 werden ebenfalls abgesetzt.

TOP 17 wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 8. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.09.2021

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst ohne Aussprache folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2021 (Nr. 8) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.1 Abrechnungen nach KAG

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2742/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.2 Genehmigung von Aufbauten/Überdachungen im Rahmen einer Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche während der Nebensaison 2021/202

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Das Amt für Verkehr teilt Folgendes mit:

Wie bereits in der Nebensaison 2020/2021 in der Außengastronomie wird die Verwaltung im Rahmen der Pandemie auch in der jetzigen Nebensaison wieder Aufbauten/Überdachungen für die Außengastronomie genehmigen, sofern ein Antrag eingeht und keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen. Hierzu wurde in der letzten Nebensaison ein Antragsvordruck erarbeitet. Für die Genehmigungen der Aufbauten/Überdachungen werden in dieser Saison keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3

Anfragen

Zu Punkt 3.1

Potentiale für Windenergie in Bielefeld , Anfrage Fraktion Die Grünen/Bündnis 90 v. 17.11.21

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2935/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

In 2016 wurden in einem umfangreichen Verfahren Potentialräume für das Aufstellen von Windenergieanlagen identifiziert und die hierzu notwendigen Änderungen im FNP durch Ratsbeschluss vorgenommen.

Nach BauGB-AG ist die Errichtung und der Betrieb von privilegierten Windenergieanlagen nach §35 Abs. 3 BauGB auf den bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen in Bielefeld, trotz im zeitlichen Ablauf nachträglich erstellter Abstandregelung von 1.000 Metern zu Wohnbebauung, weiterhin möglich.

Vor diesem Hintergrund stellen wir die folgende Anfrage:

Welche 2016 identifizierten Konzentrationsräume werden bereits genutzt, bzw. welche Räume stehen aktuell noch für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung?

Zusatzfragen:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Entwicklung der Flächen voranzubringen?*
- 2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Bielefelder*innen durch die Entwicklung von Bürger*innenwindparks (eventuell mit Unterstützung der Stadtwerke Bielefeld) mit einzubinden?*

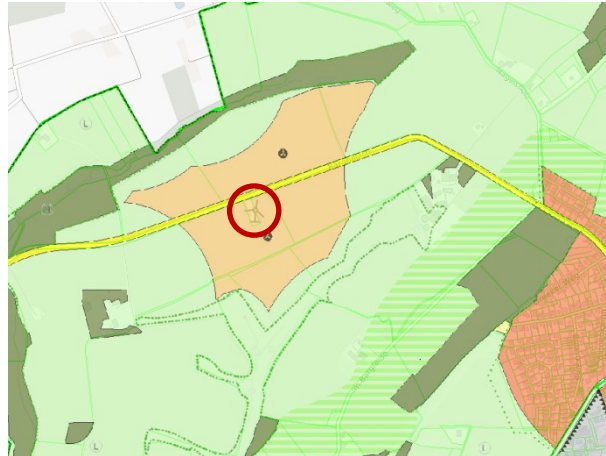
Das Bauamt antwortet wie folgt:

Mit der vom Rat der Stadt Bielefeld am 10.03.2016 abschließend beschlossenen 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld insgesamt sechs Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Vormalig waren im Flächennutzungsplan lediglich drei Konzentrationszonen ausgewiesen, von denen eine Zone auf Grund artenschutzrechtlicher Belange im Zuge der 230. Änderung gänzlich zurückgenommen wurde.

Die Zonen befinden sich in folgenden Stadtbezirken und verfügen z. T. bereits über Windenergieanlagen (WEA). Die Anzahl der bereits realisierten Windenergieanlagen ist jeweils benannt. Die Standorte sind in den Übersichtspläne kenntlich gemacht.

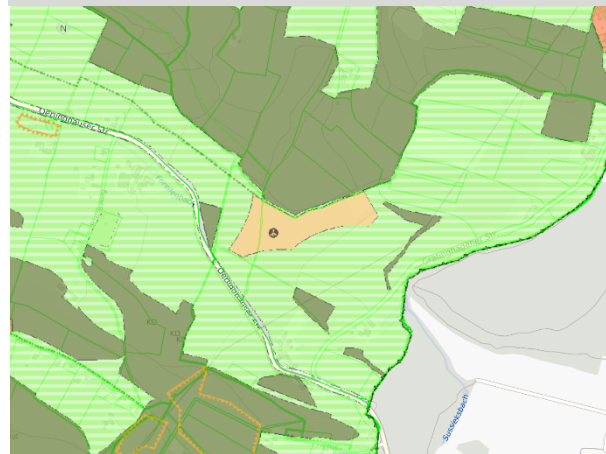
Im Rahmen dieser Flächennutzungsplan-Änderung war bei der Bemessung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen die Referenzgröße der zugrundeliegenden Windenergieanlage auf eine zu dieser Zeit übliche Gesamthöhe von 150 m festgelegt worden.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Jöllenbeck



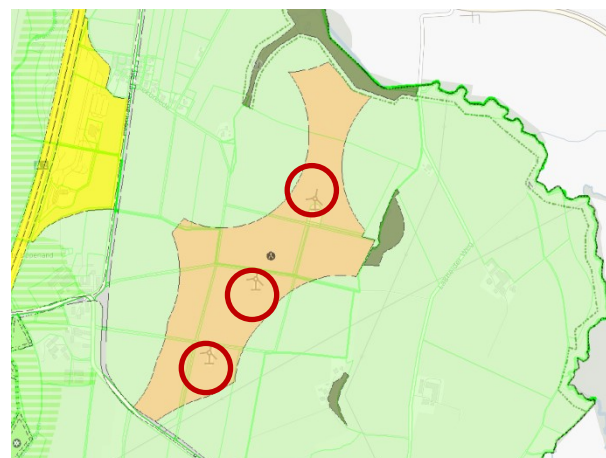
Zwei Konzentrationszonen bestehen im Bereich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (je eine Fläche nördlich bzw. südlich der Straße). Auf der südlich gelegenen Fläche wurde bisher eine WEA realisiert.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Stieghorst



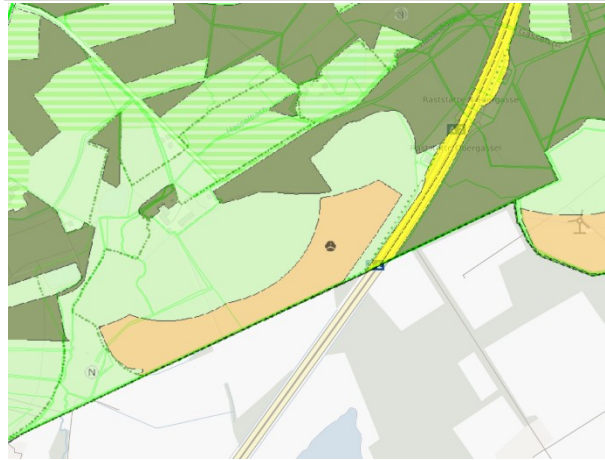
Nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst besteht eine Konzentrationszone. Bislang wurde keine WEA verwirklicht.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Heepen



Nördlich der Bechterdisser Straße im Stadtbezirk Heepen besteht eine Konzentrationszone. Bislang wurden drei WEA realisiert.

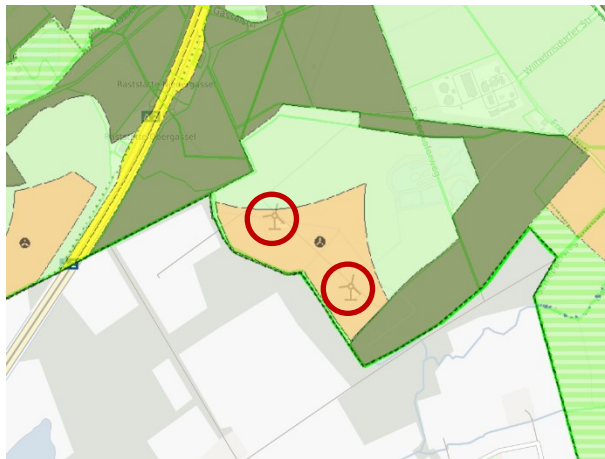
Konzentrationszonen im Stadtbezirk Senne



Sowohl westlich als auch östlich der A 2 im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt besteht jeweils eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Auf der östlich der A 2, d. h., im Stadtbezirk Sennestadt gelegenen Fläche wurden zwei Windenergieanlagen errichtet; im Bereich der Konzentrationszone in Senne wurde bislang keine WEA errichtet.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Sennestadt



Antwort zur Zusatzfrage 1:

Die vorhandenen Flächen müssen zunächst auf die Realisierbarkeit für WEA, die den aktuellen Standards entsprechen, geprüft werden. Die ursprünglich auf den Flächen zugrunde gelegte Referenzanlage von 150 Metern entspricht diesen nicht mehr. Diese Prüfungen werden aktuell von den Stadtwerken Bielefeld vorgenommen und werden im weiteren Verlauf mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung abgesprochen.

Antwort zur Zusatzfrage 2:

*Eine Einbindung der Bielefelder*innen wird in dem Rahmen ebenfalls geprüft. Ausführliche Informationen zu den Fragen werden im ersten Quartal 2022 vorliegen.*

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.2

Alte Bebauungspläne. Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2976/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Es gibt in Bielefeld zahlreiche alte bzw. sehr alte Bebauungspläne.

Wie geht die Verwaltung hier mit Bauvoranfragen um, wenn die aktuelle städtebauliche Situation nicht mehr mit den Inhalten des Bebauungsplans übereinstimmt?

Zusatzfrage: Wieviel Bebauungspläne gibt es, die vor 1985 beschlossen wurden (aufgelistet nach Dekaden)?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Da Bebauungspläne als Satzungen auf bundesgesetzlicher Gesetzesgrundlage unbefristet hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen gelten, ist es nicht ungewöhnlich, dass gerade in Großstädten wie Bielefeld auch eine Vielzahl „alter“ Bebauungspläne Bestand haben und somit auch Jahrzehnte nach Rechtskraft als Rechtsgrundlage zur Beurteilung von Bauvorhaben dienen. Grundsätzlich kann aufgrund des Alters einer Satzung nicht darauf geschlossen werden, dass die Inhalte überholt sind oder dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht mehr hierüber zu steuern ist.

Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn (gerichtlich) eine Funktionslosigkeit eines Bebauungsplanes festgestellt werden würde. Eine Funktionslosigkeit ist – in Bezug auf die sich darstellende aktuelle städtebauliche Situation – erst dann gegeben, wenn und soweit die tatsächlichen Verhältnisse einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf absehbare Zeit ausschließt und dies derart erkennbar ist, dass einem in die Fortgeltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit genommen wird.

Seitens der planenden Gemeinde besteht die Möglichkeit, falls – u.a. aufgrund der eingetretenen städtebaulichen Entwicklung – neue städtebauliche Ziele verfolgt werden sollen, bestehende Bauleitpläne in einem Verfahren zu ändern, aufzuheben oder neu aufzustellen.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus mit der Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB Instrumente geschaffen, um bei der Anwendung von Festsetzung des Bebauungsplanes in atypischen Situationen wie abweichenden städtebaulichen Situationen ein Mindestmaß an Flexibilität zu gewährleisten. Ziel ist eine Abweichung von Festsetzungen im Interesse von Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen.

Ob die Voraussetzungen hierfür Vorliegen, wird im Einzelfall i. R. des Bauantrags bzw. im Zuge einer Bauvoranfrage geprüft.

Antwort zur Zusatzfrage:

Eine Auflistung der rechtsverbindlichen B-Pläne, unterteilt in Dekaden, ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht zu leisten. Nach einer 1. Schätzung ist

davon auszugehen, dass es in Bielefeld ca. 800 Bebauungspläne gibt, die vor Rechtskraft der Baunutzungsverordnung von 1990 beschlossen wurden. Dies beinhaltet auch eine Vielzahl von rechtskräftigen Änderungen diverser Ursprungspläne. Es ist davon auszugehen, dass aus der Zeit vor 1970 noch ca. 350 Bebauungspläne inkl. Änderungen anzuwenden sind.

Herr Vollmer bedankt sich für die Darstellung und insbesondere die Aufstellung des Mengenvolumens. Er ist mit der bisherigen Betrachtung alter Bebauungspläne nicht zufrieden, weil oftmals das Umfeld nicht mit einbezogen worden ist. Bei Einbeziehung des Umfeldes wären andere Sichtweisen möglich, wofür er als aktuelles Beispiel die Hammer Mühle nennt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.3

Baugebiet Milse ("Buschbachtal") Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2977/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, im Umfeld der Stadtbahnhaltestelle "Buschbachtal" ein Baugebiet zu entwickeln.

Wie ist der aktuelle Sachstand dazu?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Die BBVG ist bestrebt die entsprechenden Flächen anzukaufen. Sobald die Flächenverfügbarkeit gewährleistet sein sollte, werden eine Rahmenplanung oder ein städtebauliches Konzept erarbeitet und den politischen Gremien zu gegebener Zeit vorgestellt.

Herr Vollmer bittet darum, im nichtöffentlichen Teil einer der nächsten Sitzungen weiter über das Thema zu berichten.

Herr Strothmann kündigt dieses bereits für die nächste Sitzung an.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.4

Bauplanänderung III/3/10.01, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2978/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Am 21.09.2021 hatte der Stadtentwicklungsausschuss (einstimmig) beschlossen, den Bebauungsplan III/3/10.01 zu ändern. Dieser Beschluss eines Fachausschusses muss vom Rat bestätigt werden.

Warum wurde der Beschluss nicht in die Tagesordnung des Rates übernommen?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Zum Zeitpunkt der o.g. Ratssitzung lag ein Gutachten des Rechtsamtes vor, dass in diesem Fall bei einer Änderung des B-Planes von einer hohen Schadenersatzforderung auszugehen ist. Z.Zt. wird der Umfang und die Höhe der zu erwartenden Schadenersatzforderung ermittelt. Erst mit dem Ergebnis wird dann eine entsprechende Vorlage für die BV Mitte, den StEA und den Rat erstellt und auf die finanziellen Risiken hingewiesen.

Herr Vollmer äußert angesichts der Antwort die Auffassung, dass die Bebauungsplanänderung insbesondere im Hinblick auf die Hammer Mühle bereits im Rat zu behandeln gewesen wäre und dass in einer erhaltenen Mitteilung der Verwaltung nicht alle wesentlichen Punkte behandelt und zudem falsche Darstellungen enthalten seien.

Schadenersatzforderungen ergeben sich seiner Ansicht nach nicht automatisch bei Bebauungsplanänderungen und Veränderungssperren. Der Luttergrünzug und ein angrenzendes Stadtumbaugebiet seien im Übrigen bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Er erwartet deshalb eine Überprüfung der bisherigen Bewertung.

Im Wesentlichen strebt er eine Vermeidung vergleichbarer Probleme in der Zukunft an.

Herr Beck verweist nochmals auf die weiterhin laufenden Prüfungen und die nach deren Abschluss erfolgende Beteiligung der genannten Gremien einschließlich des Rates.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.5

Enteignung von Baugrundstücken, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2979/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Das Baugesetzbuch sieht an verschiedenen Stellen die Möglichkeit einer Enteignung vor. Diese ist unter anderem im §87 BauGB beschrieben.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Bielefeld, bei öffentlichem Interesse eine Enteignung durchzusetzen?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Grundsätzlich darf nach Art. 14 GG nur durch oder aufgrund eines Gesetzes enteignet werden. Die (wesentlichen) Fälle, in denen aufgrund des BauGB (grundsätzlich) eine Enteignung möglich ist, sind in § 85 Abs. 1 Nr. 1 – 7 BauGB aufgezählt. Die hier geregelten Fälle betreffen ganz unterschiedliche Fallgestaltungen, die jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen. Wollte man die Fälle des § 85 abstrakt beschreiben, würde das den Rahmen einer Anfrage sprengen.

Die Vorschrift des § 87 BauGB, die oben aufgeführt wird, stellt nur eine von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Enteignung in den Fällen des § 85 dar, nämlich dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung erfordern muss und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. § 87 bedeutet aber gerade nicht, dass zum Wohl der Allgemeinheit beliebig enteignet werden könnte. Das geht ggf. nur in den Fällen des § 85.

Herr Vollmer bedankt sich mit Hinweis auf seine vorherigen Ausführungen für die Antwort, welche die auch nach seinen bisherigen Bekundungen bestehende Möglichkeit von Enteignungen bestätigt.

Herr Seifert äußert sich entsetzt über die offenbar aus dem Thema Hammer Mühle resultierende Anfrage. Sie zeige die Einstellung der Partei Die Linke zum Eigentum, sei ein katastrophales Signal an Investoren und damit schädlich für die Stadt und die Bevölkerung.

Herr Vollmer weist die Aussagen von Herrn Seifert entschieden zurück mit dem nochmaligen Hinweis auf rechtlich mögliche Enteignungen beispielsweise im Rahmen von Planfeststellungsverfahren. Im Übrigen sei die Anfrage keinesfalls in Bezug auf die Hammer Mühle gestellt worden.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.6

Erhaltenswerte Gebäude, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2980/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Offensichtlich gibt es eine größere Anzahl an historischen Gebäuden, wie zum Beispiel die "Hammer Mühle", die möglicherweise einen Denkmalstatus haben.

Wie ist das aktuelle Vorgehen, wenn von Bauplanungen eines dieser Gebäude betroffen ist?

Zusatzfrage:

Wieviel Gebäude sind voraussichtlich auf ihren Denkmalcharakter zu prüfen und wie wird dieses abgearbeitet.

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Im Rahmen der Prüfung eines Bauantrags (bzw. auch einer Bauvoranfrage oder einer informellen Anfrage) wird regelmäßig der aktuelle vorhandene Status (im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung oder eingetragenes Baudenkmal oder auch Denkmalnähe) ermittelt und das Team „Denkmalschutz und Stadtgestaltung“ bei vorliegender Betroffenheit beteiligt. Diese Beteiligung findet darüber hinaus auch bei vorliegenden Anhaltspunkten bzw. Verdachtsmomenten statt. Allerdings müssen diese Anhaltspunkte bzw. Zeichen offensichtlich sein. Versteckte bzw. nicht sichtbare Denkmaleigenschaften, wie z.B. historische Aspekte der Ortsgeschichte oder der bisherigen Nutzung sind im Bauamt nicht immer bekannt. Insofern ist das Bauamt auch auf Hinweise von Dritten (Bürger oder Politik) angewiesen, die insbesondere im Rahmen der Berichterstattung in den Bezirksvertretungssitzungen von Vorhaben von besonderer Bedeutung erfahren.

Sobald Hinweise bekannt werden, leitet die Untere Denkmalbehörde ein Prüfverfahren auf Denkmalschutz in enger Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege in Münster (LWL) ein. Im Rahmen der Denkmalwertprüfung findet grundsätzlich auch eine Besichtigung des Gebäudes statt, in dem nach bauzeitlich erhaltenen Einbauten oder auch der ursprünglich noch vorhandenen Grundrissaufteilung oder auch nach übereinander liegenden Zeitschichten geschaut wird. Das westfälische Amt für Denkmalpflege erstellt daraufhin ein fachlich qualifiziertes Gutachten, welches die Basis für die Entscheidung bildet. Bei einem positiven Ergebnis leitet die Untere Denkmalbehörde das Eintragungsverfahren ein und führt dies bis zu deren Abschluss durch.

Bei einem negativen Ergebnis wird dieses in einer eigenen Datenbank in der Unteren Denkmalbehörde gespeichert und in überwiegenden Fällen das Gebäude als erhaltenswertes Gebäude eingestuft und entsprechend eingetragen.

Beantwortung der Zusatzfrage:

Hierzu liegen in der Unteren Denkmalbehörde keine belastbaren Zahlen vor. Es ist davon auszugehen, dass neben der sogenannten und etwa zur Hälfte abgearbeiteten Kulturgutliste, die das westfälische Amt für Denkmalpflege Anfang der 90er Jahre erstellt hat und mögliche Verdachtsgebäude beinhaltet, etwa 20 identifizierte Objekte noch auf Ihre Eintragung in die Denkmalliste warten.

Darüber hinaus werden immer weitere Zeitschichten auf ihren Denkmalwert untersucht. Aktuell untersucht die Untere Denkmalbehörde anhand einer Schnellinventarisierung des westfälischen Denkmalamtes die Epoche der Nachkriegsarchitektur innerhalb der Altstadt (Hufeisen).

Die Untere Denkmalbehörde prüft in der Regel von Amts wegen, wird allerdings auch aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung aktiv. Einen Rechtsanspruch auf Prüfung sieht das Denkmalschutzgesetz nicht vor.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.7

Orientierungsrahmen Bielefelder Innenstadt, Anfrage DIE LIN-KE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2981/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

In dem Beschluss 2004-2009/4801 hatte der Stadtentwicklungsausschuss einen Orientierungsrahmen für die Stadtplanung und -gestaltung beschlossen.

Wie ist der Bearbeitungsstand und welche Punkte wurden bisher umgesetzt?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Die Beantwortung dieser komplexen Anfrage erfordert eine umfassende Darstellung, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordert. Daher bittet

das Bauamt um Verständnis, dass dieses Thema in einer inhaltlich qualifizierten Form erst in der folgenden StEA-Sitzung beantwortet werden kann.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.8

S-Bahn OWL, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2982/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte beschlossen, dass der Aufgabenträger für den Regionalverkehr NWL seine Planungen im Stadtentwicklungsausschuss vorstellt.

Wann findet diese Vorstellung statt?

Begründung:

Für die Verabschiedung des Nahverkehrsplans ist es notwendig, die Verknüpfungen von örtlichen Nahverkehr (Stadtbahn/Bus) und Eisenbahn festzulegen. Insbesondere muss der städtische Nahverkehr passend (Fahrplan, Vertaktung) auf den Regionalverkehr abgestimmt werden. Nur so ergibt sich ein attraktives Angebot. Dazu ist es aber auch erforderlich, sich mit dem NWL über die Planungen in der Zukunft abzustimmen.

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Nach Rücksprache mit dem NWL, Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in Ostwestfalen-Lippe, ist eine Präsentation zum Projekt S-Bahn OWL im Stadtentwicklungsausschuss am 01.02.2022 möglich und ist in einer noch durchzuführenden Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden genauer zu besprechen.

Aufgrund der öffentlich bekannten Zeitschiene des Projektes S-Bahn OWL sieht die Verwaltung derzeit keine zwingende Notwendigkeit die Beschlussfassung des städtischen Nahverkehrsplanes abzuwarten. Vielmehr werden bei einer Fortschreibung des NVP (vgl. Beschlussvorschlag der Vorlage 2581/2020-2025) die Aspekte des S-Bahn-Netzes mitberücksichtigt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3.9 Stadtbahnhaltestelle "Obernstraße", Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2983/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Gibt es Möglichkeiten, die in der Regel nicht genutzte Haltestelle "Obernstraße" in ein regelmäßiges Angebot zu integrieren?

Die Antwort wird vom Amt für Verkehr nachgereicht.

Zu Punkt 4 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen

Zu Punkt 4.1 Einführung einer Linie 5 Universität - Brackwede-Kirche, Anfrage DIE LINKE vom 26.10.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2729/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um hier ein regelmäßiges Angebot mit Fahrplan einführen zu können?

Begründung:

Aktuell gibt es zwischen der Universität und dem Hauptbahnhof bereits in der Vorlesungszeit ein zusätzliches Angebot: Auf der Linie 1 in Richtung Brackwede verkehren zusätzliche Verstärker-Fahrten. Der Tunnel an der Haltestelle „Jahnplatz“ hat bei vier Linien eine Zugfolgezeit von 2,5 Minuten, bei 5 Linien ergibt sich eine Zugfolge von 2 Minuten. In anderen Tunneln werden technisch 75 sec erreicht. Vor diesem Hintergrund sollte eine Realisierung in Betracht gezogen werden.

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Derzeit durchqueren 4 Linien jeweils im 10-Minuten-Intervall die Stammstrecke der Bielefelder Stadtbahn, zzgl. Einsatzwagen in der Hauptverkehrszeit. Die minimale Zugfolgezeit beträgt aktuell ca. 90 Sekunden.

Die Verstärkerfahrten der Linie 4 sind hauptsächlich auf dem Streckenabschnitt Hauptbahnhof – Universität unterwegs, so dass die Stammstrecke mit nur einem Gleis je Fahrtrichtung von diesen Zusatzfahrten nicht befahren wird. Die Einsatzwagen auf dem südlichen Streckenabschnitt

der Linie 1 bilden derzeit keinen durchgehenden 5-Minuten-Takt ab, so dass auch unter Einbezug der heutigen Einsatzwagen zusätzliche Stadtbahnfahrzeuge zu beschaffen wären.

Vor der Einführung einer Linie 5 zwischen Universität und Brackwede sind unterschiedliche planerische, technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen zu klären.

Die planerischen Rahmenbedingungen betreffen z.B. die Anzahl und die zeitliche Lage von Einsatzwagen im Liniennetz. Zudem muss die zeitliche Lage der neuen Linie 5 in Bezug auf die Linien 1 und 4 geklärt werden, um die Fahrten möglichst gleichmäßig über das 10-Minuten-Intervall beider Linien zu verteilen und auch zulässige Wendezeiten an den Endstellen zu erhalten.

Zu den technischen Fragestellungen gehören z.B. die Leistungsfähigkeit des Stadtbahntunnels zur Wahrung der Fahrplanstabilität, aber auch z.B. die Auswirkungen auf die berührten Knotenpunkte und den MIV. Zudem muss die Leistungsfähigkeit der Wendeanlagen geprüft werden.

Zu klärende finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen wären die Sicherstellung der Investitionskosten für zusätzliche Stadtbahnfahrzeuge sowie für die zusätzlichen Betriebskosten. Hierzu bedarf es verbindlicher politischer Entscheidungen und eine Berücksichtigung in den entsprechenden Haushaltsplänen.

Aus diesen Gründen ist eine zeitnahe Einführung einer 5.Stadtbahnlinie aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht absehbar. Perspektivisch ist die Verdichtung der am stärksten frequentierten Stadtbahnabschnitte durch eine zusätzliche Linie im Hinblick auf die Verkehrswende grundsätzlich sinnvoll. Kurzfristig werden die erforderlichen Kapazitäten auf den Stadtbahnlinien 1 und 4 durch den Einsatz von Langzügen mit Mittelwagen (Linie 1) und Vamos-Fahrzeugen (Linie 4) – jeweils unterstützt durch Einsatzwagen – sichergestellt.

Herr Vollmer bedankt sich für die ausführliche Darstellung, äußert sich jedoch irritiert über die notwendige Beschaffung neuer Fahrzeuge für die im Nahverkehrsplan vorgesehene neue Linie bei gleichzeitig bestehender Absicht von moBiel, sich von Fahrzeugen zu trennen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.2

B61n / Ortsumgehung Ummeln, Anfrage vom 26.10.21, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2714/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Wie sieht der weitere zeitliche Ablauf im Planungsverfahren B61n aus und wann und in welcher Form findet die Beteiligung der Öffentlichkeit statt?

Zusatzfrage:

Wann und wie wird die Stadt Bielefeld im weiteren Verfahren beteiligt?

Begründung:

*Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der B61n / Ortsumgehung Ummeln Mängel im Planungsverfahren gesehen, die von Straßen NRW als Vorhabensträger bis 2022 beseitigt werden müssen. Die Mängelliste umfasst unzureichende Vergleiche der beiden Trassenvarianten, nicht umfänglich Beteiligungen der Bürger*innen sowie unzureichende Prüfung der Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasserschutz.*

*Vor dem Hintergrund des sich ändernden Mobilitätsverhaltens der Bürger*innen sowie der geplanten Verkehrswende sollte eine Straßenplanung, die auf dem teilweise nur fortgeschriebenen und nicht an aktuelles Mobilitätsverhalten angepassten Bundesverkehrswegeplan basiert, kritisch hinterfragt werden.*

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Der Landesbetrieb Straßen.NRW nimmt nach Anfrage der Stadt Bielefeld zu den Fragen wie folgt Stellung:

Wie sieht der weitere zeitliche Ablauf im Planungsverfahren B61n aus und wann und in welcher Form findet die Beteiligung der Öffentlichkeit statt?

Ein Teil der vom Bundesverwaltungsgericht (s. www.bverwg.de, u. a. Urteil vom 30.11.2020 - BVerwG 9 A 5.20) bemängelten oder als fehlend bezeichneten Unterlagen liegen inzwischen bereits der Bezirksregierung Detmold (Planfeststellungsbehörde) vor. Die Straßenentwässerung und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie werden zurzeit noch von externen Gutachtern ergänzt bzw. überarbeitet.

Die Fertigstellung und Übersendung dieser Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde ist für Ende 2021 vorgesehen.

Ab diesem Zeitpunkt liegt das Verfahren in der Hand der Planfeststellungsbehörde, die, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes, voraussichtlich einen Teil der Unterlagen zur allgemeinen Einsicht öffentlich auslegen und weitere Unterlagen den am Verfahren beteiligten Klägern zustellen wird.

Nach Einschätzung von Straßen.NRW, Regionalniederlassung OWL werden die Unterlagen im technischen Rathaus der Stadt Bielefeld sowie in der Bezirksvertretung Brackwede einen Monat öffentlich ausgelegt werden.

Wann und wie wird die Stadt Bielefeld im weiteren Verfahren beteiligt?

Die Stadt Bielefeld wird als Träger öffentlicher Belange durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses ergänzenden Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 4.3

Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld - Entwurf **Hier: Barrierefreiheit**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2465/2020-2025

Stadtentwicklungsausschuss, 29.05.2018, TOP 7, Dr.-Nr. 6688/2014-2020

Stadtentwicklungsausschuss, 27.11.2018, TOP 19, Dr.-Nr. 7619/2014-2020

Stadtentwicklungsausschuss, 29.01.2019, TOP 7, Dr.-Nr. 7822/2014-2020

Stadtentwicklungsausschuss, 09.06.2020, TOP 4.2.1, Dr.-Nr. 10768/2014-2020, 10768/2014-2020/1

Rat, 18.06.2020, TOP 39, Dr.-Nr. 10768/2014-2020, 10768/2014-2020/1

Herr Seifert bekundet die Ablehnung seiner Fraktion zu der Beschlussvorlage. Nachdem das Thema Barrierefreiheit bereits seit vielen Jahren nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, sei die nunmehr in 4-5 Jahren zu erwartende Realisierung zu weit entfernt. Er fordert auch im Hinblick auf die Verkehrswende eine deutliche Verstärkung der Anstrengungen im ÖPNV.

Herr Vollmer verweist auf die im Gesetz definierten Ausnahmen. Da in der Vorlage entsprechende Ausnahmen angemessen dargestellt seien, diene sie einer gesetzeskonformen Umsetzung der Barrierefreiheit.

Auch Herr Lewald erläutert, dass nach dem Gesetz bis zum 01.01.2022 keine Realisierung erfolgt sein muss, sondern ein Konzept zur Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit zu beschließen ist, was durch die Vorlage bezweckt wird.

Herr Dr. Bruder weist auf den ablehnenden Beschluss des Beirates für Behindertenfragen hin, insbesondere die Forderung einer zeitnahen Umstellung aller Haltestellen auf Barrierefreiheit. Auch im Übrigen hätte er sich eine größere Ambitioniertheit gewünscht.

Herr Dr. Lange wünscht sich auch ein höheres Tempo, wo es möglich ist, Vorrang habe jedoch eine differenzierte Betrachtung und die Berücksichtigung auch von Details.

Herr Julkowski-Keppler empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und regt gleichzeitig an, beim Nahverkehrsplan zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bei den Standards (Beispiel Hochbahnsteige) zu berücksichtigen und Verbesserungen vorzunehmen.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung das Kapitel "Barrierefreiheit" einschließlich der dazugehörigen Anlagen in der dargestellten Fassung in den Entwurf des dritten Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld aufzunehmen.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4.4

Errichtung eines Fahrradparkhauses im Opitz-Keller

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2602/2020-2025

Bezirksvertretung Mitte, 06.05.2021, TOP 8, 1308/2020-2025

Stadtentwicklungsausschuss, 18.05.2021, TOP 16, 1308/2020-2025

Herr Lewald nimmt zunächst Bezug auf die Beratung in der letzten Sitzung hinsichtlich oberirdischer Alternativen – insbesondere im Anschluss an das Pizza-Hut-Gebäude –, welche Inhalt des Beschlusses der Bezirksvertretung Mitte vom 28.10.2021 sind. Er teilt mit, dass Herr Moss und das Amt für Verkehr sich vor allem aus stadtgestalterischer Sicht eindeutig gegen einen an das Pizza-Hut-Gebäude anschließenden Neubau aussprechen.

Als neuer Vorschlag für ein Fahrradparkhaus wird vom Amt für Verkehr die Fläche des derzeitigen Jahnplatz-Baubüros (ehemals Santander-Bank, Niederwall 8) eingebracht. Die bisherigen Prüfungen sind durchweg positiv, die im Erdgeschoss gelegene Fläche ist mit 330 m² halb so groß wie die im Opitz-Keller, die Höhe von durchgehend ca. 3,00 m ist ausreichend für Doppelstockplätze.

Insgesamt könnten 150 Räder im Doppelstocksystem, 70 E-Bikes bzw. Pedelecs, 8 Lastenräder sowie Ladestationen und Servicebereiche untergebracht werden. Die Kosten sind anhand der vorliegenden Schätzungen für den Opitz-Keller abbildbar. Das Landeskirchenamt als Eigentümer hat sich bereits grundsätzlich zu einer mittelfristigen Verlängerung des Mietvertrages für diesen Zweck bereit erklärt.

Herr Lewald bittet statt einer weiteren Beratung oder Beschlussfassung zum Opitz-Keller zunächst um einen Auftrag zur Weiterverfolgung des neuen Vorschlags, Konkretisierungen werden alsdann erarbeitet und vorgestellt.

Herr Julkowski-Keppler befürwortet den neuen Vorschlag angesichts der Vorteile (akzeptable Größe, ebenerdig, hell, finanziell überschaubar, Mietverhältnis) ausdrücklich und regt an, diesen als Pilotprojekt zu verfolgen. Von der Verwaltung sollte eine entsprechende Vorlage zur nächsten Sitzung erstellt werden, die Beratung zum Opitz-Keller hingegen zurückgestellt werden.

Herr Gugat regt an, den neuen Vorschlag nicht als Alternative zum Opitz-Keller zu prüfen, sondern als zusätzliches Angebot in Kombination mit dem Keller.

Auch Herr Langeworth zeigt sich aufgeschlossen für den neuen Vorschlag, zumal er der Anregung der Bezirksvertretung Mitte hinsichtlich Alternativen im Umfeld entspricht. Er sollte auch in der Bezirksvertretung vorgestellt werden, wobei insbesondere auch die Kosten bei einer Bewertung zu beachten seien. Im Übrigen sollten zusätzlich auch dezentrale Standorte geprüft werden, beispielsweise die Tiefgarage im Neuen Rathaus für Lastenradplätze.

Herr Seifert äußert sich begeistert vom neuen Vorschlag, er stimmt auch Herrn Julkowski-Keppler zu, diesen als Pilotprojekt zu verfolgen und sieht ihn als gegenüber dem Opitz-Keller eindeutig zu bevorzugende Alternative. Der Antrag der FDP zur Einstellung der Planungen für den Opitz-Keller bleibt bestehen.

Herr Frischemeier begrüßt den Vorschlag ebenfalls sehr und regt zunächst an, das seit langem bestehende Thema Toiletten am Jahnplatz damit zu verbinden, d.h. die Einrichtung in dem Gebäude zu prüfen. Ebenfalls geprüft werden sollten Fördermöglichkeiten für das Projekt, auch im Hinblick darauf, dass es sich um ein Mietobjekt handelt. In die oberirdischen Planungen (Zufahrt) sollte die noch vorhandene überflüssige Straßenkehre einbezogen werden. Er bekräftigt außerdem die seit längerem bestehende Forderung, dass das Tagesparken kostenfrei werden soll, was in der Kalkulation zu berücksichtigen ist.

Wie Herr Julkowski-Keppler sieht er den Vorschlag insgesamt als zuerst zu verfolgendes kleines Pilotprojekt an, nach einer Auswertung könne über den Opitz-Keller als zusätzliche Option nachgedacht werden. Er bittet deshalb die FDP, ihren Antrag zurückzuziehen, ansonsten müsste dieser abgelehnt werden.

Nach den Äußerungen der politischen Vertreter bekräftigt Herr Lewald nochmals, dass in Übereinstimmung mit Herrn Moss neben dem zunächst befristet vorgesehenen Pilotprojekt auch weitere Standorte und Immobilien mit Einbeziehung des Citymanagements geprüft werden sollen mit Blick auf eine schnelle Umsetzung. Dazu zähle auch die Rathaus-Tiefgarage. Bei der Kostenseite werden bei allen Standorten einschließlich ehemaliger „Santander-Bank“ Fördermöglichkeiten geprüft.

Herr Strothmann regt abschließend an, den gesamten Tagesordnungs-

punkt einschließlich der Zusatzanträge (TOP 4.4.1 und 4.4.2) zu verschieben, bis vom Amt für Verkehr – möglichst zur nächsten Sitzung – eine neue Vorlage einschließlich alternativer Standorte erarbeitet worden ist. Die Vertagung wird einstimmig beschlossen.

-vertagt-

-.-.-

Zu Punkt 4.4.1 Antrag "Planungsauftrag Fahrradparkhaus", FDP vom 21.09.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2601/2020-2025

-vertagt-

-.-.-

Zu Punkt 4.4.2 Antrag CDU, Fahrradparkhaus im Opitz Keller

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2785/2020-2025

-vertagt-

-.-.-

Zu Punkt 4.5 Konversion in Bielefeld – Verzicht auf die Erstzugriffsoption für 5 Einfamilienhäuser in der Wohnsiedlung „Am Dreierfeld“

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2124/2020-2025

-abgesetzt-

-.-.-

Zu Punkt 4.6 Konversion in Bielefeld – Berichte zu den vorbereitenden Untersuchungen für die ehemaligen Kasernenstandorte Rochdale und Catterick

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2152/2020-2025

-abgesetzt-

-.-.-

Zu Punkt 4.7 Konversion in Bielefeld – Verzicht auf die Erstzugriffsoption für vier Reihenhäuser am Lipper Hellweg

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2508/2020-2025

-abgesetzt-

-.-.-

Zu Punkt 4.8 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ für das Gebiet zwischen der Germanen- und der Kimbernstraße südwestlich der Gotenstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB

- Stadtbezirk Brackwede -

Entwurfsbeschluss

Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2068/2020-2025

-ersetzt durch Drucksachennummer 2068/2020-2025/1 (TOP 4.8.1)-

-.-.-

Zu Punkt 4.8.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ für das Gebiet zwischen der Germanen- und der Kimbernstraße südwestlich der Gotenstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB

- Stadtbezirk Brackwede -

Entwurfsbeschluss

Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2068/2020-2025/1

Herr Beck teilt mit, dass ein redaktioneller Fehler in der Nachtragsvorlage enthalten ist (auf Seite 3 in der Vorbemerkung). Herr Seifert hatte nach dem vorliegenden Auszug aus der nicht unterzeichneten Niederschrift der

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede vom 25.11.2021 bereits vorab zu der Sitzung schriftlich angemerkt, dass sich der Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 02.11.2021 entgegen der Aussage in der Vorlage nicht dem Votum der Bezirksvertretung vom 28.10.2021 angeschlossen hat, weil der Punkt in der Sitzung am 02.11.2021 tatsächlich wegen der zuvor mit Hinweis auf die von der Verwaltung angekündigte Nachtragsvorlage nicht beraten, sondern vertagt worden ist.

Da es sich um keinen materiellen, sondern nur einen redaktionellen Fehler handelt, regt Herr Beck im Namen der Verwaltung an, dass der Fehler durch die entsprechende Richtigstellung in der Niederschrift korrigiert wird. Auf Nachfrage von Herrn Strothmann werden keine Einwände geäußert, somit wird über die Nachtragsvorlage beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ für das Gebiet zwischen der Germanen- und der Kimbernstraße südwestlich der Gotenstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

- einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 5

Anträge

Zu Punkt 5.1

Alte Bebauungspläne in Bielefeld überarbeiten
(Antrag der FDP-Fraktion vom 02.11.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2756/2020-2025

Herr Seifert begründet den Antrag mit dem Ziel, dringend benötigten Wohnraum – insbesondere für Familien und Haushalte mit geringem Einkommen – zentral gelegen zu schaffen. Engpässe bestehen sowohl bei den Flächen als auch bei den Genehmigungsverfahren, alte Bebauungspläne verhindern bisher eine sinnvolle Verdichtung. Deshalb sollte eine

gezielte Überarbeitung von für eine Verdichtung infrage kommenden Bebauungsplänen zur Schaffung von flächenschonendem Wohnraum erfolgen.

Herr Moss bedankt sich zunächst dafür, dass das Thema vom Rat an den Ausschuss verwiesen wurde. Er gibt zu bedenken, dass im Stadtgebiet insgesamt rund 650 rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren, davon 120 (rund 1/5) aus den 50er und 60er Jahren oder noch älter. Er weist darauf hin, dass neben den Kosten für eine Neuaufstellung von Bebauungsplänen zusätzlich Kosten in gleicher Höhe für die vorherige Aufhebung des jeweiligen alten Bebauungsplanes entstehen.

Nach einer groben Schätzung wären allein 20 Mitarbeiter für eine Sichtung und abwägende Listung der Bebauungspläne notwendig, wobei auch jeweils einzelne Baugenehmigungen (z.B. im Hinblick auf erteilte Befreiungen) zu berücksichtigen seien. Neben den Personalkosten wären auch weitere Haushaltsmittel z.B. für erforderliche Gutachten notwendig, wobei angesichts des bestehenden Fachkräftemangels selbst die Besetzung der Stellen fraglich erscheint.

Angesichts der zu berücksichtigenden neuen Rechtslage (Rechtsvorschriften und Rechtsprechung) könnte es besonders im Angesicht der in Bielefeld häufiger bestehenden Gemengelage (Gewerbe/Wohnbebauung) durch die Immissionsschutzbestimmungen Probleme und Einschränkungen sowohl bei den Gewerbe- als auch den Wohnbauflächen geben. Er nennt als Beispiel die zentral gelegenen Betriebe Miele und Dr. Wolff als Glücksfall für Bielefeld mit Hinweis auf den kurz vor dem Satzungsbeschluss stehenden benachbarten Bebauungsplan (Studierendenwohnen Mielestraße/Meller Straße). Er erwähnt als weiteres Beispiel auch die vom OVG Münster erfolgte Aufhebung eines geänderten Bebauungsplanes an der Wertherstraße.

Abschließend gibt Herr Moss für die politische Beratung auch die vom Rat beschlossenen und anzuwendenden Regelungen der Baulandstrategie und zum öffentlich geförderten Mietwohnungsbau (Quote) zu bedenken.

Herr John sieht nach erfolgten Beratungen in der Koalition das Grundziel des Antrags positiv, schließt sich jedoch den Ausführungen von Herrn Moss an; die Verwaltung sollte somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht in dem genannten Maße belastet werden, sondern zunächst die Politik aktiv werden. Er hält den Antrag für zu allgemein, zu unstrukturiert und ohne erkennbares Ziel. Als erster Schritt sollte ein Gesamtkonzept im Ausschuss entwickelt werden. Als weiteren Vorschlag für das Verfahren regt er eine Einbeziehung der Bezirksvertretungen an, welche die Situation vor Ort am besten beurteilen könnten. Er nennt als positives Beispiel aus dem Stadtbezirk Dornberg den Bebauungsplan Weizenkamp in Schröttinghausen (Aufstockung um 1 Etage ermöglicht). Er bittet abschließend Herrn Seifert, den Antrag zurückzuziehen.

Auch Herr Dr. Lange bezeichnet die Ausgangslage des fehlenden Wohnraums als unbestritten. Er stimmt den Ausführungen von Herrn Moss zu und hält den Antrag wie Herr John für zu unspezifisch und nicht zielführend, die Produktion eines Datenwustes sollte vermieden werden. Seine Fraktion würde den Antrag deshalb ablehnen.

Herr Seifert zieht den Antrag daraufhin zurück. Ihm sei durch die vorherigen Äußerungen bewusst geworden, dass er zu unspezifisch formuliert sei. Er kündigt an, dass der Antrag in Richtung einer besseren Zielwirkung umformuliert und neu gestellt wird.

-zurückgezogen-

-.-.-

Zu Punkt 6

Fachplan Gesundheit für das Quartier Bielefeld Baumheide

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2559/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Amt für Verkehr

Zu Punkt 7

Information zur Beteiligung politischer Gremien und Bürger*innen bei Straßenplanungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2363/2020-2025

Herr Dr. Lange bittet mit Hinweis auf die bereits erfolgten Beratungen in den Bezirksvertretungen um eine frühzeitige Einbeziehung der Bezirksvertretungen bei den Straßenplanungen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt mit der von Herrn Dr. Lange vorgebrachten Ergänzung Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 8

Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld - Beschluss und Umsetzung

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2581/2020-2025

Herr Strothmann teilt mit, dass die Beschlussvorlage und der Änderungsantrag (TOP 8.1) in einer Sondersitzung des Ausschusses am 09.12.2021 um 16:00 in der Stadthalle unmittelbar vor der Ratssitzung beraten werden.

-zurückgezogen-

-.-.-

Zu Punkt 8.1 zu TOP 8, Nahverkehrsplan, Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3002/2020-2025

-zurückgezogen-

-.-.-

Zu Punkt 9 Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030; hier: Fußverkehrsstrategie - Leitbild und Ziele

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2596/2020-2025

Stadtentwicklungsausschuss, 05.05.2020, TOP 4.1, DS 10420/2014-2020

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfehlen, der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

Das Leitbild und die Ziele der Fußverkehrsstrategie für die Stadt Bielefeld werden, wie in der in Broschüre (Anlage 1) dargestellt, beschlossen.

-vertagt-

-.-.-

Zu Punkt 10 Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 – hier: Beschluss und Umsetzung mIV-Konzept –

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2759/2020-2025

-vertagt-

-.-.-

Zu Punkt 11

Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030, hier: Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts für ein Verkehrsleitsystem

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2783/2020-2025

-vertagt-

-.--

Zu Punkt 12

Ausbau der B 61 (Herforder Straße) zwischen Rabenhof und der Grafenheider Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2676/2020-2025

Herr Hallau verweist auf die lange Planungshistorie seit 2013. Seine Fraktion fragt sich deshalb, ob die Planung angesichts der eingetretenen Verkehrs- und Klimaentwicklung zukunftsfähig ist. Nach seiner Auffassung sieht eine nachhaltige Lösung anders aus, er regt deshalb an, dass die Verwaltung – im Sinne der neuen Lösung für das Fahrradparkhaus – passende Alternativen sucht, um die MIV-Probleme zu lösen.

Frau Ostwald äußert sich ablehnend gegenüber dem geplanten Ausbau. Angesichts der Entwicklung zum Rückbau von Hauptzufahrtsstraßen und des Ziels der Reduzierung des MIV-Anteils auf 25 % sowie der hohen Kosten fehlt ihr das Verständnis für das Projekt. Pendler aus Herford sollten besser mit der Bahn fahren.

Herr Moss versichert eingangs seiner Erläuterungen, dass die Anregungen aufgenommen werden. Er betont mehrfach, dass es sich um eine Informations- und keine Beschlussvorlage handelt. Er weist darauf hin, dass entsprechende Projekte – wie beispielsweise auch der Stadtbahnausbau oder die A 33 – eine sehr lange Vorlaufzeit haben. Im konkreten Fall erinnert er an den Beschluss der damaligen rot-grünen Landesregierung (mit Verkehrsminister Horstmann aus Herford) über die Streichung der B 66 neu in der Regionalplanung und eine Kompensation durch den Bau der Ostwestfalenstraße plus Ausbau der Herforder Straße.

Herr Moss weist weiterhin darauf hin, dass in Bielefeld seit 20 Jahren keine neuen Straßen gebaut worden sind, im Übrigen wurde bereits seit 50 Jahren von verschiedenen Projekten wie z.B. Umgehungsstraßen Abstand genommen worden ist.

Er kündigt neue Prüfungen für den Ausbau der Herforder Straße mit entsprechenden Gutachten und Berücksichtigung der Kosten an. Ergänzend teilt er mit, dass Grunderwerb für den Ausbau bereits erfolgt ist.

Herr Dr. Lange möchte die Vorlage und die Planung im Kontext zu der auch zukünftig zu erfüllenden Aufgabe der Straße sehen. Derzeit gebe es keine Alternativen, insbesondere für die große Zahl von Pendlern – stadtweit täglich rund 140.000 Ein- und Auspendler, davon ein großer Teil aus und nach Herford. Dem unverändert bleibenden Charakter der Straße müsse durch eine fortgeführte zielgerichtete Planung gerecht werden, wobei z.B. auch über 3 Spuren (davon eine Wechsellspur) nachgedacht werden könne.

Herr Julkowski-Keppler weist anmerkend auf die Berücksichtigung der in der Vorlage genannten Punkte Planung des Radschnellweges und Vorstellung der Überlegungen und Planungen vor Einreichung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung.

Herr Vollmer weist auf die seiner Ansicht nach durchaus vorhandene Alternative der Stadtbahn ab Milse hin, wobei sicher mehr Park & Ride-Plätze – etwa durch ein Parkdeck – geschaffen werden müssten.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt mit den Einlassungen Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 13

Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau in "grauen Flecken"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2679/2020-2025

DA (30.09.2021, Ds-Nr.: 2422/2020-2025), StEA (02.11.2021, Ds-Nr.: 2422/2020-2025)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt ohne Debatte einstimmig die Empfehlung.

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt, der Digitalisierungsausschuss beschließt, dass die Verwaltung die einstufige Förderung in „dunkelgraue Flecken“ (Antragstellung ab 2023) vorbereitet und beantragt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14

5. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2775/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt ohne Debatte einstimmig die Empfehlung.

Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15

Radstation Hauptbahnhof hier: Erneuerung des Geschäftsbesorgungsvertrags zum Betrieb der Radstation mit moBiel

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2776/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt ohne Debatte einstimmig die Empfehlung.

Der Finanz- und Personalausschuss und der Stadtentwicklungsausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

- 1. Die Stadt Bielefeld schließt mit der moBiel GmbH den in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit moBiel abzuschließen.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 16

Gesamtbericht 2020 nach Art. 7 EU-VO1370/2007 der Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2793/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 17 Anpassung der Geschwindigkeit auf dem Ostwestfalendamm

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2901/2020-2025

-zurückgezogen-

-.-.-

**Zu Punkt 18 altstadt.raum (Modale Filter im Altstadt-Hufeisen)
hier: Zwischenbericht zu den verkehrlichen Regelungen während der Testphase**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2922/2020-2025

-abgesetzt-

-.-.-

Bauamt

Zu Punkt 19 Flexible Handhabung der 25- bzw. 33%-Quote zum öffentlich geförderten Mietwohnungsbau

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2909/2020-2025

Herr Beck nennt als Anlass der Vorlage die Anfrage verschiedener Investoren und betont als wesentlichen Inhalt, dass eine Verlagerung der herzustellenden öffentlich geförderten Mietwohnungen nur innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks infrage kommen soll.

Herr Frischemeier äußert sich eindeutig ablehnend gegenüber der vorgeschlagenen Praxis. Sie widerspreche der Intention der Ratsbeschlüsse, durch welche eine Durchmischung innerhalb des jeweiligen Baugebietes erzielt werden soll. Falls sein Redebeitrag nicht zu einer Rücknahme der beabsichtigten Flexibilisierung führt, möchte er diesen als entsprechenden Antrag verstanden wissen.

Herr Gugat stimmt den Ausführungen von Herrn Frischemeier zu und ergänzt, dass eine soziale Segregation von oben nach unten erfolge. Er fragt zudem nach der juristischen Bedeutung der im letzten Punkt der Vorlage genannten Aufforderung an den Investor bzw. die Investorin besonders im Hinblick auf die Frage, was passiert, wenn die Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Herr Moss bittet um Vorsicht im Umgang mit dem Begriff Segregation. Er hält eine gewisse Flexibilität und Handlungsspielräume für unabdingbar, auch aus Kosten- und Qualitätsgründen. Nach der aktuellen Lage bestehe bereits die Gefahr, dass sich Investoren ohne die Gewährung gewisser Spielräume zurückziehen.

Herr Dr. Lange hält die Ausführungen der Verwaltung für gut nachvollziehbar, die Argumentation der Vorredner hingegen für problematisch. Er befürwortet eine Flexibilisierung, da ansonsten Wohnungsbau sowohl im oberen als auch im unteren Segment verhindert (als Beispiel nennt er das kleine Gebiet „Auf der Breede“ in Hillegossen) oder verzögert würde. Er verweist auf seine entsprechenden Aussagen in der letzten Ratssitzung zum Thema Baulandstrategie.

Herr Seifert pflichtet den Ausführungen von Herrn Moss und Herrn Beck sowie der Vorlage bei. Eine Flexibilisierung sei für eine zügige Schaffung von Wohnraum erforderlich.

Herr Moss ergänzt seine vorherigen Ausführungen um den Hinweis auf den monetären Ausgleich (Vertragsstrafen) bei einer Nichtrealisierung und nennt zwei Fälle mit Beträgen von ca. 800.000 € bzw. 300.000 €. Diese Gelder könnten der BBVG zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen der Baulandstrategie öffentlich geförderte Mietwohnungen zu erstellen.

Frau Ostwald spricht sich gegen eine flexible Handhabung aus, die Entscheidung sollte nicht den Investoren überlassen werden. Priorität habe der Wohnungsbau im unteren Segment und nicht eine Befriedigung der Investoren. Sie bezweifelt im Übrigen auch angesichts des großen vorhandenen Kapitals, dass Investoren ohne Flexibilisierung abspringen würden.

Herr Julkowski-Keppler beantragt eine Vertagung des Punktes auf die nächste Sitzung, da seine Fraktion noch Beratungsbedarf habe. Wie sich herausgestellt habe, stecke hinter dem Thema mehr als zunächst ersichtlich.

Herr Moss bietet vor Beendigung der Debatte den Fraktionen eine Beratung zu dem Thema durch die Verwaltung (insbesondere Wohnungsbauförderung) an. Er erklärt ausdrücklich, dass die flexible Handhabung nur für sehr wenige Ausnahmefälle gelten soll. Im Übrigen sei jede neue Wohnung wichtig, zumal durch die neuen Wohnungen alte Wohnungen frei werden.

Anschließend verkündet Herr Strothmann die Vertagung.

1. Lesung -

-.-.-

Bauamt/Bauleitpläne

Zu Punkt 20 Bauleitpläne Brackwede

keine

-.-.-

Zu Punkt 21 Bauleitpläne Dornberg

Zu Punkt 21.1 Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/Ba 8 „Wohnen am nördlichen Leihkamp“ für das Gebiet nordwestlich des Siedlungsbereichs am Leihkamp im Anschluss an die vorhandene Bebauung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren")

- Stadtbezirk Dornberg -

Beschluss über Stellungnahmen **Satzungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2660/2020-2025

Herr John weist auf den auf Anregung der Bezirksvertretung Dornberg in den Entwurfsbeschluss vom 22.06.2021 aufgenommenen Zusatz hin, wonach der Bebauungsplan keine Vorgaben für eine eventuelle weitere Bebauung nördlich der Babenhauser Straße darstellt und insbesondere die Abstandsregelungen zum Johannisbach bei weiteren möglichen Bebauungen besonders zu berücksichtigen sind. Es wird einvernehmlich vereinbart, dass dieser Hinweis in das Protokoll aufgenommen wird, nicht jedoch in den Beschluss.

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 1), der unteren Wasserbehörde (Ifd. Nr. 2), der unteren Denkmalbehörde (Ifd. Nr. 3), der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Ifd. Nr. 4), der Deutschen Telekom (Ifd. Nr. 5) und der moBiel GmbH (Ifd. Nr. 6) zum Entwurf werden gemäß Anlage A2 zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (lfd. Nr. 1) und der unteren Wasserbehörde (lfd. Nr. 2) werden gemäß Anlage A2 teilweise berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörde (lfd. Nr. 3), der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (lfd. Nr. 4) und der moBiel GmbH (lfd. Nr. 6) werden gemäß Anlage A2 berücksichtigt.

3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen werden gemäß Anlage A2 beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. II/Ba 8 „Wohnen am nördlichen Leihkamp“ für das Gebiet nordwestlich des Siedlungsbereichs am Leihkamp im Anschluss an die vorhandene Bebauung wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 22 Bauleitpläne Gadderbaum

keine

-.-.-

Zu Punkt 23 Bauleitpläne Heepen

keine

-.-.-

Zu Punkt 24 Bauleitpläne Jöllenbeck

keine

-.-.-

Zu Punkt 25 Bauleitpläne Mitte

keine

-.-.-

Zu Punkt 26 Bauleitpläne Schildesche

Zu Punkt 26.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Pläßstraße und südlich der Straße Liethstück im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- Stadtbezirk Schildesche -

Beschluss über Stellungnahmen

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2592/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst ohne Beratung folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf werden gemäß Anlage A2 / Pkt. 2 zur Kenntnis genommen.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A2 / Pkt. 3 beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Pläßstraße und südlich der Straße Liethstück wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 27 Bauleitpläne Senne

keine

Zu Punkt 28 Bauleitpläne Sennestadt

keine

Zu Punkt 29 Bauleitpläne Stieghorst

keine

gez. Strothmann, Vorsitzender

gez. Pielsticker, Schriftführer